



Baugenossenschaft Waidmatt – waidmatt.ch

Übergangsreglement zum Ausgleichs- und Solidaritätsfonds

Vorstandsbeschluss vom 21. März 2013, gemäss Statuten Art. 14

Layout vom:
10/Juli/2012

INHALT

Grundsatz	1
Art.1 (Aeufnung des Fonds)	1
Art.2 (Verwendungszwecke)	1
Art.3 (Verwaltung)	2
Art.4 (Auflösung)	2
Art.5 (Inkrafttreten)	2

GRUNDSATZ

Der Ausgleichs- und Solidaritätsfonds wird auf Basis der Statuten Art. 14 geüfnet und verwaltet.

Das vorliegende Reglement zum Ausgleichs- und Solidaritätsfonds macht die Kriterien zur Förderung von solidarischen und ökologischen Projekten sowie Einzelleistungen transparent und konkretisiert die Verwendung der Fondsgelder der BG Waidmatt.

Ziel dieses Reglements ist die spezifische Förderung der Solidargemeinschaft der BG Waidmatt, die im Rahmen der Kostenmiete nicht geregelt werden kann.

ART.1 (AEUFNUNG DES FONDS)

Die Höhe des allgemeinen monatlichen Fonds-Beitrags wird alle drei Jahre an der Generalversammlung bestätigt oder neu festgelegt. Der Fonds-Beitrag ist von allen Mieterinnen und Mietern monatlich pro Wohnung zu entrichten. Er wird gleichzeitig mit dem Mietzins erhoben und in den Nebenkosten separat ausgewiesen.

Darüber hinaus werden sämtliche Unterbelegungszuschläge, welche gemäss Vermietungsreglement der BG Waidmatt erhoben werden, dem Ausgleichs- und Solidaritätsfonds gutgeschrieben.

ART.2 (VERWENDUNGSZWECKE)

Grundsätzlich sind sämtliche Mittel des Ausgleichs- und Solidaritätsfonds spezifisch in folgenden Bereichen einzusetzen:

- jährliche Zuweisung an den Solidaritätsfonds des Verbandes Wohnbaugenossenschaften Schweiz (wbg) zur Förderung des gemeinnützigen, genossenschaftlichen Wohnungsbaus in der Schweiz
- Beiträge an Projekte im sozialen Bereich wie zum Beispiel:
 - Unterstützung des Hilfsfonds für ausserordentliche Ereignisse
 - Beiträge für siedlungsbezogene Sozialprojekte
 - Unterstützung bei behindertengerechten Umbauten
 - Förderung neuer Wohnformen
- Unterstützung zukunftsweisender Umbauprojekte bzw. Erweiterungen zwecks Verbesserungen in ökologischer Hinsicht, soweit die Projekte und Erweiterungen die üblichen Kosten übersteigen, zum Beispiel:
 - Steigerung der Energieeffizienz (z.B.: Wärmerückgewinnung, Minergie) oder Einsatz von alternativen Energien (z.B. Fotovoltaikanlagen)
 - Einsatz von speziellen, umweltgerechten Baustoffen
 - Förderung naturnaher Umgebungsgestaltung in den BG Waidmatt-Siedlungen

- Jahresbeitrag an die BG Waidmatt-Siedlungskommissionen bzw. -Foren sowie zusätzliche Unterstützung von besonderen, den Genossenschaftsgedanken fördernden und der Solidarität dienenden Aktivitäten wie zum Beispiel:
 - spezielle Jubiläen
 - siedlungsübergreifende Anlässe
 - Kompostieranlagen
- befristete Verbilligung der Mietzinsen von Wohnungen und Geschäftsräumen zur Förderung der Vollvermietung bei Neu- und Ersatzneubauten
- befristete Reduktion von Mietzinsen zur Abfederung von Mietzinssprüngen bei umfassenden Renovationen
- finanzielle Unterstützung auf Antrag bei internen Umzügen in eine kleinere Wohnung aufgrund der Belegungsregeln gemäss Vermietungsreglement
- finanzielle Unterstützung auf Antrag durch interne Umzüge in eine andere Siedlung der BG Waidmatt bei Rückbau/Neubau
- befristete Reduktion des Nettomietzinses von Einzelpersonen in besonderen Härtefällen auf Antrag des/der Betroffenen und nach Abklärung der Situation mit den Sozialbehörden

ART.3 (VERWALTUNG)

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle der BG Waidmatt besorgt.

Der Entscheid über die Verwendung liegt beim Vorstand.

Die Einnahmen und Ausgaben werden im jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands ausgewiesen. Die Fondsmittel werden im Rahmen der Gesamtrechnung der BG Waidmatt von der Kontrollstelle überprüft.

ART.4 (AUFLÖSUNG)

Bei Aufhebung des Ausgleichs- und Solidaritätsfonds wird das vorhandene Vermögen im Verhältnis zur Assekuranzsumme dem Erneuerungsfonds zugewiesen.

ART.5 (INKRAFTTRETEN)

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss des Vorstands zum 21.03.2013 in Kraft.

Baugenossenschaft Waidmatt